

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 27. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhanse Dienstag, den 9. November 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Lieskau in der Schule Dienstag, den 30. November 1926
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Staatshandbuch der Freien Stadt Danzig.

Dem Statistischen Landesamt der freien Stadt Danzig ist ein Staatshandbuch der freien Stadt Danzig herausgegeben. Es gliedert sich in einen Behörden- und einen Statistischen Teil. Während der erste sämtliche Staats- und Kommunalbehörden der freien Stadt Danzig, die wirtschaftlichen Körperschaften und Berufsvertretungen des öffentlichen Rechts, die Kirchengemeinschaften und Religionsgesellschaften, sowie schließlich die auswärtigen Vertretungen in Danzig umfaßt, enthält der Statistische Teil Abhandlungen auf den verschiedensten Gebieten, wie z. B.: Klimatische Verhältnisse, Gebiet und Bevölkerung, Entwicklung und Bewegung der Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe, der Außenhandel, der Verkehr, Geld- und Kreditwesen, Arbeitsmarkt, Versicherungswesen usw. In einem Anhang ist noch eine Übersicht über die Zusammensetzung der vorläufigen Regierung (des Staatsrates), der Verfassungsgebenden Versammlung und des Senats von der ersten Wahl bis zur Gegenwart, sowie das Verzeichnis der internationalen Verträge, an denen Danzig beteiligt ist, angefügt.

Das 326 Seiten starke Werk kostet bei unmittelbarem Bezuge vom Statistischen Landesamt in Danzig 10.— G. Falls die bezugordneten Behörden (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamte) für das Buch Interesse haben, können Bestellungen auch hierher gerichtet werden. Im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer Nr. 21) liegt ein Exemplar zur Einsicht aus.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Wandergewerbescheine für 1927.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1927 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei dem für den Aufenthaltsort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere) u. w.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei der Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnsitzes haustieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925 betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 Seite 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Groß-Walddorf, Klein-Walddorf und der Stadtkreis Joppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeverordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung bzw. der gewerblichen Niederlassung ihres Geschäftsherrn Warenbestellungen auf und liefern unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbescchein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführen von Mustern ein Wandergewerbescchein erforderlich, sofern nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitz eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 24 (Gesetzblatt 1924 Seite 247) strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbsteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 19. Oktober 1926.

Steueramt III.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 20. 11. 1926 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem 1. Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1927 handelt, bevor er den neuen Wandergewerbescchein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresvertrages sowie des Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat November d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 1. November d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats.

Simonsdorf: Montag, den 8. November d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 26. November d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schau der offenen Schornsteine.

Die rückständigen Herren Amtsvorsteher werden hierdurch an Erledigung meiner Bekanntmachung vom 17. September 1926 (Kreisblatt Nr. 39) betreffend Erstattung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine erinnert. Dem Eingang der Prüfungsberichte sehe ich nunmehr bis zum 10. 11. d. Js. entgegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Meftischblätter.

Die mit der Einreichung der Nachträge zu den Meftischblättern rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, dieselben bestimmt bis zum 10. November 1926 nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Pflegestelle.

Für einen Knaben, 7 Jahre alt, evangelisch, wird von sofort eine Pflegestelle im evangelischen Hause gesucht.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Salewski-Gr. Lichtenau ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Janzen in Gnojau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-sehblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Seifowski, Frau Walenda, Griesse und Lippitz-Gr. Montau,
2. May Will-Tiegenhausen,
3. Hermann Friesen-Orloffersfelde,
4. Emil Garzey-Schöneberg,
5. Gustav Krüger-Grenzdorf U,
6. Daniel und Behrmann-Walldorf,
7. Otto Reuß-Krebsfelde,

8. Hirsch-Trappenfelde,
9. Ed. Wiens-Pordenau,
10. Corn. Epp und Corn. Enß-Warnau,
11. Lange-Petershagen,
12. Hermann Rohde-Dammfelde,
13. Franz Fast-Schadwalde
14. Dück & Thießen-Gr. Lichtenau,
15. Wiens-Stobendorf,
16. Conrad Vollerthum-Mielenz,
17. Bendz-Zeyersvorderkampen,
18. Preiskorn-Einlage

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die aus den Gehöften und den gesamten Ländereien der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G, oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jakob Wiebe und Rausch-Tiege,
2. Jaefel und Klatt-Gr. Lesewitz,
3. Flindt-Gerzen-Gr. Mausdorf,
4. Joh. Karsten III - Jungfer,
5. Peter Rogalski-Kl. Mausdorferweiden,
6. Moldenhauer-Stadtfelde,
7. Richard Wiebe und Eduard Sielmann-Bröske,
8. Heinrich Jörnack-Heubuden,
9. Bernsau-Warnau,
10. Theodor Hellwig und Joh. Töb-Schöneberg.

Als freie Gebiete werden hiermit erklärt:

- a) die Gemeinden Tiege, Gr. Lesewitz und Gr. Mausdorf,
 - b) die unter Ifd. Nr. 4 bis 9 aufgeführten Besitzungen.
- Von den bestehenden Sperrbezirken wird
- a) der Sperrbezirk Schöneberg beschränkt auf die Besitzungen der Hofbesitzer selber, Geschw. Epp, Tischler Jakob Schmidt, Albert Klein und Emil Garzey,
 - b) der Sperrbezirk Besitzung Peter Fröse-Orloffersfelde auf dessen erstes Grundstück.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegesperre.

Der öffentliche Weg von Warnau über Heubuden nach Gr. Lichtenau ist vom 2. bis 6. November d. Js. wegen Drummenlegung gesperrt.

Warnau, den 20. Oktober 1926.

Der Amtsvorsteher.

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

**Kreisblattdruckerei
R Pech & W. Richert.**

**Stempelkarten
für Erwerbslose**
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender ange-sehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen **Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.